jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/13 2007/18/0036

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.2007

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG 2005 §21 Abs1;

Rechtssatz

Bei der in § 21 Abs. 1 zweiter Satz NAG 2005 normierten Verpflichtung, den Antrag im Ausland zu stellen und das Verfahren im Ausland abzuwarten, handelt es sich nicht um ein bloßes Formalerfordernis, sondern um eine "Erfolgsvoraussetzung" für jeden Erstantrag (Hinweis E 27. April 2004, 2003/18/0182, ergangen zu § 14 Abs 2 FrG 1997).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180036.X02

Im RIS seit

28.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at